



VGT
Vormundschaftsgerichtstag e.V.

Stellungnahme des VGT e.V. zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erb- und Verjährungsrechts - BT-Drs. 16/8954

Der VGT e.V. begrüßt die vorgelegte Regelung, die eine Verkürzung der Verjährungsfristen für Regressansprüche gegen Vormünder, Betreuer, Pfleger und Beistände beinhaltet. Die vorgenannten Berufsgruppen empfinden die bestehende Gesetzeslage, die abweichend von der sonst geltenden dreijährigen Regelverjährung die Möglichkeit der Realisierung von Schadensersatzansprüchen über 30 Jahre hinweg vorsieht, als bedrückend. In praktischer Hinsicht sind deswegen momentan die Akten 30 Jahre nach Beendigung der Betreuung zu lagern und zu archivieren, um im Falle eines möglichen Regressprozesses auf die Dokumentation zurückgreifen zu können. Dies hat enorme Kosten für die betroffenen Berufsgruppen zur Folge. Bei dem Ausscheiden/Ableben eines älteren Vormundes, Betreuers, Pflegers oder Beistandes wären ggfs. nach dessen Ableben zudem Verweser zu bestellen zur Abwicklung von Prozessen.

Die Rechtsposition der betroffenen Mündel und betreuten Personen ist durch die avisierte Angleichung der Verjährungsfristen gewahrt. Zum einen sieht § 207 Abs. 1 Nr. 3 und 4 BGB eine Hemmung der Verjährung vor solange die Vormundschaft bzw. Betreuung besteht. Zum anderen knüpft der Verjährungsbeginn für die Geltendmachung des Anspruchs innerhalb von drei Jahren an die Kenntnis des Rechtsinhabers an. Ohne Rücksicht auf die Kenntnis der betreuten Personen bzw. deren Rechtsnachfolger verjähren nach dem Entwurf die Ansprüche gegen Vormünder, Betreuer, Pfleger und Beistände nach zehn Jahren. Diese absolute Verjährungsobergrenze wahrt angemessen die Belange der betreuten Personen. Was sich in diesem Zeitrahmen an Regressansprüchen nicht erschließt, wird sich in aller Regel auch nach einem länger bemessenen Zeitraum nicht ergeben.

In seiner Stellungnahme zum vorliegenden Gesetzentwurf hat der Bundesrat in seiner Sitzung vom 14. März 2008 erneut betont, dass die bisher herbeigeführten Änderungen des Einkommenssteuerrechtes ungeeignet sind, die ehrenamtliche Tätigkeit im Betreuungswesen weiter zu fördern. „Eine solche Förderung ist wegen der überragenden Bedeutung der ehrenamtlichen Tätigkeit im Betreuungswesen aber dringend erforderlich...Für viele ehrenamtlich tätigen Betreuerinnen und Betreuer ist es nicht nachvollziehbar, weshalb sie die ihnen zustehenden bescheidenen Aufwandsentschädigungen auch noch versteuern oder aber zur Vermeidung steuerlicher Nachteile erheblichen Aufwand für den Nachweis der Einzelausgaben betreiben sollen. Sie empfinden dies als unnötige Bürokratie oder sogar „Bestrafung“ ihres freiwilligen Engagements“, schreibt der Bundesrat in seiner Stellungnahme zum o. g. Gesetzgebungsentwurf und fordert in diesem Sinne eine Klarstellung im Einkommenssteuergesetz.

Wir fordern deshalb für die ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer mindestens die steuerrechtliche Gleichstellung mit Übungsleitern gem. § 3 Nr. 26 EStG. Die Bürgerinnen und Bürger verfolgen mit großer Sensibilität steuerrechtliche Regelungen und werten sie als Indikatoren für die Achtung und Wertschätzung ihres ehrenamtlichen Engagements. Das Engagement von beinahe 800.000 ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer sollte hier nicht übergangen werden.

Hannover, den 20.09.2008